

(in der Fassung vom 12. August 2005 und der Änderung vom 5. Oktober 2006)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Behinderte Studierende
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Master-Prüfung

- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Prüfung
- § 18 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Gesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Rechtsmittel
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Lehrveranstaltungen mit Studentafel und ECTS-Credits im Master-Studium

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Biological Sciences. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung, verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 75 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 Credits zu erwerben. Die Aufteilung der Veranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die Gesamtstundentafel mit Leistungspunkten ist aus dem Anhang zu ersehen.
- (3) Jedem Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des ersten Semesters des Master-Studiums mit einem hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie ein Mentorengespräch zu führen. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den Regelungen des Anhangs genügen.
- (4) Im Master-Studium dient das letzte der vier Semester der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang, eine Masterarbeit sowie ein mündliches Abschlusskolloquium. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäss Abs. 2 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 LHG).
- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entspre-

chende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Biological Sciences (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Biologie
 1. 2 Hochschullehrer gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG,
 2. 1 Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG
 3. 1 Student mit beratender Stimme
 4. sowie aus den Fachbereichen Chemie und Physik je 1 Hochschullehrer oder Privatdozent gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1, 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG mit beratender Stimme. Die Studienkommission Biological Sciences bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen Professoren (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG) und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn

ihnen auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

Die Ausgabe von Themen für Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde.

- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Biological Sciences im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurück-

tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Masterarbeit, die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Biological Sciences“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und müssen während der vorlesungsfreien Zeit des Master-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Biological Sciences zu vermitteln. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn z.B. im Zusammenhang mit dem Erststudium erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Masterstudiengang ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten zu richten.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Biological Sciences immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Master-Prüfung in Biological Sciences oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzung nicht nachweist oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Biological Sciences oder in einem verwandten Fach an einer Hochschule verloren hat.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang von 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Prüfungsleistungen sind in den im Anhang angegebenen Semestern zu erbringen. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäss Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 15 Studienbegleitende Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 5 Abs.5.
- (2) Eine Studienleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der den zeitlichen Umfang und die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Master-Prüfung**§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Kandidat muss mindestens das letzte Studienhalbjahr vor dem jeweiligen Prüfungstermin an der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences eingeschrieben gewesen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Abschlusskolloquium an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Biologie zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz im Studiengang Biological Sciences immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Biological Sciences an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt, bzw. nicht bestanden hat.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Masterstudiengang Biological Sciences oder einem verwandten Fach an einer Hochschule verloren gegangen ist.
- (5) Zum Abschlusskolloquium und zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 17 erbracht hat.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a) der schriftlichen Prüfung über einen Kompaktkurs aus dem Gebiet Mikrobiologie, oder Pflanzenphysiologie, oder Tierphysiologie
 - b) dem Abschlusskolloquium
 - c) der Masterarbeit
- (2) Das Abschlusskolloquium findet über zwei der folgenden Wahlgebiete statt: Biochemie, Biophysik, Genetik, Immunologie, Limnologie, Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie, Pflanzenphysiologie, Phytopathologie, Tierphysiologie, Toxikologie/Ökotoxikologie, Zellbiologie. Das Wahlgebiet Mikrobiologie kann nicht mit dem Wahlgebiet Mikrobielle Ökologie und das Wahlgebiet Pflanzenphysiologie nicht mit dem Wahlgebiet Phytopathologie kombiniert werden.
- (3) Der Kandidat kann sich in weiteren Wahlgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzgebiet). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Gebieten wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 18 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungsleistung für den Kompaktkurs wird in einer 2 - 3-stündigen Klausur erbracht.
- (2) Die Prüfungsleistung für das Abschlusskolloquium wird in einer 60 bis 90minütigen mündlichen Prüfung über zwei anzugebende Wahlgebiete gemäss § 17 Abs. 2 festgestellt (pro Wahlgebiet 30 bis 45 Minuten)
- (3) Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Mitarbeit – durch Anfertigung von Protokollen über die verlangten und durchgeführten Versuche und Abhaltung eines Seminarvortrags – in drei Vertiefungskursen nachzuweisen.
- (4) Von den drei zu besuchenden Vertiefungskursen müssen mindestens einer aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein zweiter Kurs kann aus der Ma-

thematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und ein dritter Kurs aus einer anderen Sektion oder von außerhalb der Universität gewählt werden. Der Studienplan für den Studiengang Biological Sciences gibt Auskunft über das Lehrangebot an Vertiefungskursen.

- (5) Ferner ist eine Auflistung über die erbrachten Studienleistungen im Umfang von 15 ECTS-Credits einzureichen.
- (6) Die Note für das Abschlusskolloquium ist entsprechend dem in § 10 genannten Bewertungsverfahren festzusetzen.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 wiederholt. Ein erstmals nicht bestandenes Abschlusskolloquium gilt als nicht unternommen, wenn es bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters abgelegt wurde. Ein Abschlusskolloquium, das bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurde, kann zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Erreicht der Kandidat dabei eine bessere Note, so gilt diese.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biological Sciences innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine experimentelle Arbeit.
- (2) Der Prüfungsteil Masterarbeit beginnt in der Regel nach Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäss § 17 Abs. 1 und des Abschlusskolloquiums. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit in der Regel vier Wochen nach Bestehen des Abschlusskolloquiums unter Vorschlag des Betreuers und Gutachters beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Stellung des Antrags, das Thema der Masterarbeit ausgegeben wird. Stellt der Kandidat keinen fristgerechten Antrag, so teilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses, spätestens zwei Wochen nach Fristablauf, ein Thema zu. Der Termin der Ausgabe des Themas wird vom Ständigen Prüfungsausschuss festgehalten.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit, sowie die Betreuung, kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem die Prüfungsberechtigung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Biologie angehören. Die Betreuung einer Masterarbeit in Biologie durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs und die Durchführung einer Masterarbeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis 2 Gutachter für die Masterarbeit. Der Betreuer einer Masterarbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben. Die Prüfer le-

gen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zu drei Monate verlängern. Besteht nach diesem Zeitpunkt der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt.
- (7) Bei der Abgabe einer Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet der dritte Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 20 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, die in § 18 Abs. 3 und 5 genannten Leistungsnachweise erbracht und die Masterarbeit bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich gemäss § 10 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel aus
 - a) der ungerundeten Note der Prüfungsleistung über einen Kompaktkurs
 - b) der ungerundeten Note für das Abschlusskolloquium
 - c) der ungerundeten Note für die Masterarbeit, wobei diese Note zweifach gewichtet wird

- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbeschcheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. Nr. 7/2003) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studienjahr 2005/2006 beginnen.
- (3) Studierende die sich zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort.

- 13 -

- (4) Die Änderungen der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2006 treten nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Diese Änderungen gelten für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studienjahr 2006/2007 beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag die Masterprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12.8.2005 ablegen.

Anhang

**Lehrveranstaltungen, Studententafel und Leistungspunkte im
Masterstudium**

Semester	Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS- Credits
1	1 Kompaktkurs aus den Gebieten Mikrobiologie oder Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie	11	12
1 – 3	3 Vertiefungskurse ^{1), 2)}	48	48
1 – 3	Wahlpflichtveranstaltungen		15
3	Abschlusskolloquium		15
4	Masterarbeit		30
Gesamtsumme		59 ³⁾	120

- 1) Jeder Vertiefungskurs geht ganztägig über 6 Wochen mit pro Woche 8 h Vorlesung und Kolloquium, 2 h Seminar und 24 h Praktikum

Über das Vertiefungskursangebot des Fachbereiches Biologie gibt die Homepage des Fachbereichs www.biologie.uni-konstanz.de Auskunft

- 2) Von den drei zu besuchenden Vertiefungskursen muss mindestens einer aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein weiterer Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und ein dritter Kurs aus einer anderen Sektion oder von außerhalb der Universität Konstanz gewählt werden.
- 3) Hinzu kommen bis zu 15 SWS für die Nachweise der besuchten Wahlpflichtveranstaltungen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 30/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.

Die Änderung vom 5. Oktober 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 57/2006 veröffentlicht.